



Nr. 8 / 20. April 2012

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2012

52

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

53

Flugplatz Fürstenfeldbruck;
Aufhebung des Bauschutzbereichs für den ehemaligen Militärflugplatz Fürstenfeldbruck

53

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	402.000 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt 181.000 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching b. München	18.577 €
Gemeinde Ismaning	18.027 €
Gemeinde Unterföhring	11.636 €
Landkreis Ebersberg	23.007 €
Landkreis Erding	22.609 €
Landkreis Freising	29.619 €
Landkreis München	<u>57.525 €</u>
Gesamtumlage:	181.000 €

B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2012 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.02, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

München, 8. März 2012
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Johanna Rumschöttel
Verbandsvorsitzende

Wirtschaft und Verkehr**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Flugplatz Fürstenfeldbruck;
Aufhebung des Bauschutzbereichs für den ehemaligen
Militärflugplatz Fürstenfeldbruck****Bekanntmachung vom 2. April 2012
25-30-3736-FFB-1-12**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – erlässt gemäß § 18 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) nachfolgende Bekanntmachung:

Der Bauschutzbereich des ehemaligen Militärflugplatzes Fürstenfeldbruck, festgesetzt durch Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung VI vom 1. Juli 1960 Nr. IV B 1, Az. 56-50-10-03 über den Bauschutzbereich für den militärischen Flughafen Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck), ist von der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Verfügung vom 23. März 2012, Az. 25-30-3736-FFB-1-12 aufgehoben worden.

Grundstücke, die bisher von den Bauhöhenbeschränkungen dieses Bauschutzbereiches betroffen waren, unterliegen diesen Beschränkungen nicht mehr.

München, 2. April 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident